

Durchführung des Scopings im Rahmen der Umweltprüfung zur Neufassung des Landesentwicklungsplanes Sachsen auch in seiner Funktion als Landschaftsprogramm gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 Sächsisches Naturschutzgesetz

Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Landesentwicklungsplanes verursachten Umweltauswirkungen betroffen ist, werden gebeten, im Rahmen des Scopings zur Festlegung des Untersuchungsrahmens sowie des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes Stellung zu nehmen. Die Einschätzung soll auf der Grundlage der Eckpunkte zur Neufassung des Landesentwicklungsplanes erfolgen.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 35 Abs. 1 und Anlage 5 Nr. 1.5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durchzuführen. Eine Vorprüfung im Sinne des Screenings ist daher nicht erforderlich.

In dem gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG zu erstellenden Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Raumordnungsplanes auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Da der Landesentwicklungsplan gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) zugleich auch die Funktion des Landschaftsprogramms übernimmt, dokumentiert der Umweltbericht gleichermaßen die Umweltprüfung des Landschaftsprogramms und gemäß § 6 Abs. 3 SächsLPIG damit auch die Umweltprüfung der dem Raumordnungsplan gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG beigefügten Inhalte der Landschaftsplanung.

Gemäß § 2 Abs. 2 Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPIG) umfasst die Umweltprüfung zugleich auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung entfalten keine eigene Rechtswirkung. Sie sind im Planverfahren zu berücksichtigen, das heißt, sie müssen bei der planerischen Gesamtabwägung mit anderen Belangen angemessen eingestellt werden. Das Abwägungsergebnis wird vom Plangeber in einer zusammenfassenden Erklärung dargelegt.

1. Vorgesehener Aufbau des Umweltberichtes zum Landesentwicklungsplan

Die Angaben, die der Umweltbericht notwendigerweise enthält, sowie die Informationen, die im Rahmen der Umweltprüfung vorzulegen sind, sind in der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG aufgeführt.

2. Vorgesehene Untersuchungstiefe

Zu prüfen ist nach § 8 Abs. 1 ROG der Landesentwicklungsplan insgesamt sowie die nach § 6 Abs. 3 SächsLPIG beigefügten Inhalte der Landschaftsplanung. Dabei sind nur die Informationen vorzulegen, die sich auf erhebliche Umweltauswirkungen beziehen.

In der Umweltprüfung wird zweistufig vorgegangen:

- In einem ersten Schritt werden die Planinhalte vertiefend untersucht, die geeignet sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche und insbesondere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu entfalten.

- In einem zweiten Schritt wird der Landesentwicklungsplan sowie die beigefügten Inhalte der Landschaftsplanung in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen sowie möglicher positiver und negativer Umweltauswirkungen betrachtet.

Die Unterscheidung, welche vorgesehenen Planinhalte einer vertiefenden Prüfung bedürfen und welche in der Gesamtbetrachtung des Landesentwicklungsplanes zu berücksichtigen sind, richtet sich danach, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad der Festlegungen des Landesentwicklungsplanes angemessener Weise verlangt werden kann.

Bei den vertiefend zu untersuchenden Festlegungen werden die erheblichen Umweltauswirkungen der Festlegungen auf folgende Schutzgüter näher betrachtet:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

3. Grundlagen

Die Durchführung der Umweltprüfung und der Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete basiert schwerpunktmäßig auf den Analysen und Bewertungen des Fachbeitrages zum Landschaftsprogramm nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG. Das Scoping soll dazu beitragen, weitere relevante Daten und Grundlagen zu erlangen. Soweit solche Daten und Grundlagen bei den beteiligten Stellen vorliegen, ist dies in der Stellungnahme mitzuteilen.

4. Vorgesehener zeitlicher Ablauf

Die Umweltprüfung wird parallel mit der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes durchgeführt. Das heißt, dass der Entwurf des Landesentwicklungsplanes in zeitlichem Zusammenhang mit dem Umweltbericht ausgearbeitet wird und die Beteiligung zum Planentwurf gleichzeitig mit der Beteiligung zum Umweltbericht stattfindet.

5. Übermittlung von Stellungnahmen

Zweckdienliche Informationen zum Untersuchungsrahmen und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung können bis zum

12. Oktober 2025

- im Beteiligungsportal <https://mitdenken.sachsen.de/-pSbwmbLw> hinterlegt,
- per E-Mail an landesentwicklungsplan@smil.sachsen.de,
- sowie postalisch an das Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung, Referat 43, 01095 Dresden

übermittelt werden.